

Ausgefertigt am 11.08.2019
Dr. Markus Sikora, Vorsitzender

BSpG 1 K 03/2019

Urteil

In dem Verfahren

des **A. e.V.** mit dem Sitz in X, vertreten durch den Prozessbevollmächtigten

gegen

den **Deutschen Handball-Bund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-
den,

wegen des Antrags zur Duldung einer Namensänderung

hat die 1. Kammer des Bundesportgerichts

am 11.08.2019 im schriftlichen Verfahren nach telefonischer Beratung für Recht erkannt:

1. Der Antrag des A. e.V. auf Duldung der Namensänderung in „Be.V.“ und Verwendung dieses Namens durch den Antragsgegner in eigenen offiziellen Veröffentlichungen zum Spielbetrieb der Dritten Liga und in den Tabellen wird zurückgewiesen.
2. Auch der Hilfsantrag, womit der Antragsgegner verpflichtet werden soll, die Mannschaftsbezeichnung (Mannschaftsname) des Antragsstellers „Be.V.“ zu dulden und in eigenen offiziellen Veröffentlichungen zum Spielbetrieb der Dritten Liga und in den Tabellen zu verwenden, wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Antragssteller. Die Auslagen werden auf 160 EUR festgesetzt. Der zu viel geleistete Auslagenvorschuss ist dem Antragsteller zurückzuerstatten.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Zulässigkeit der Namensänderung des Antragstellers, einem Verein, der am Spielbetrieb der Dritten Liga des Antragsgegner teilnimmt, vor dem Hintergrund von § 1 Abs. 6 der Werberichtlinien des DHB.

Der Antragssteller führt derzeit den Vereinsnamen „A. e.V.“, ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts-Registergericht A. unter XXX eingetragen und nimmt unter diesem Namen u.a. am Spielbetrieb der Dritten Liga des DHB teil. Zuvor führte der Verein bereits die Namen „C.“ und „D.“, mit denen er ebenfalls am Spielbetrieb teilnahm. Mit der nunmehrigen Namensänderung möchte der Antragssteller nach eigenen Angaben u.a. den leistungsorientierten Handballsport im Norden A. zukunftsfähig machen und auf sichere und nachhaltige Beine stellen. Der Name „B“ stehe dabei für Attribute, die den Handballsport auszeichneten. So wurde für jeden Buchstaben des Worts B je ein Attribut – von A wie Abwehr bis zu Z wie Zeitnehmer schriftsätzlich vorgetragen. Aus diesen Attributen setze sich der Name zusammen. Der Antragssteller trägt weiterhin vor, dass er mit dem neu gewählten Namen vor allem auch in den neuen („sozialen“) Medien zukunftssicher aufgestellt sein möchte, weil der Name Neugier wecke und einen Grund zum Nachfragen enthalte. Bewusst habe man sich daher gegen klassische Vereinsnamen, insb. unter Einbeziehung eines Ortsnamens, entschieden. Das letztere Kriterium mache auch deutlich, dass der Verein nicht nur in A selbst, sondern auch in der Umgebung spiele.

Mit E-Mail vom 16.04.2019 hat der Antragssteller daher beim DHB nachgefragt, ob seitens des DHB Bedenken gegen die Namensänderung bestünden.

Mit E-Mail vom 29.04.2019 hat die Verantwortliche für den Bereich Spielbetrieb und Recht des DHB die Namensänderung abgelehnt und ihre Entscheidung unter Verweis auf § 1 Abs. 6 der Werberichtlinien des DHB begründet, wonach die Aufnahme eines Sponsorennamens in den Vereinsnamen unzulässig ist.

Mit einer Rechtsmittelbelehrung war die E-Mail nicht versehen.

Hauptsponsor des Antragstellers ist die Firma B GmbH & Co. KG mit dem Sitz in A. Der der Kammer vorgelegte Sponsoringvertrag vom XXX besteht hierbei zwischen dem wirtschaftlichen Träger des Antragstellers, der Firma A. Verein & Co. KG mit dem Sitz in D und der genannten Firma B GmbH & Co. KG mit dem Sitz in A. Eine unmittelbare vertragliche Pflicht zur Namensänderung des Vereins enthält der Vertrag nicht. Der Vertrag bezeichnet jedoch den Verein – wenn auch nur für Zweck der Definition im Vertrag – (bereits) durchgängig als „B“.

Der Antragsteller begründet die Zulässigkeit der Namensänderung im Kern damit, dass keine Identität mit dem Sponsorennamen, sondern nur eine (gewisse) Ähnlichkeit gegeben sei, der Sponsoringvertrag nicht mit dem Verein selbst, sondern lediglich dessen Träger-KG geschlossen sei und § 1 Abs. 6 der Werberichtlinien zu unbestimmt sei. Für letzteren Umstand beruft sich der Antragsteller auf die Rechtsprechung der Kammer zu den Anforderungen an die Bestimmtheit von Strafnormen.

Schließlich nennt der Antragsteller Beispiele anderer Vereine, die jedenfalls eine Ähnlichkeit mit Firmennamen erkennen ließen oder sogar Bestandteile von Firmen enthielten, wie u.a. den TSV Bayer und L..

Der Antragsteller **beantragt** demgemäß,

der Antragsgegner möge die Änderung des Vereinsnamens in „B. e.V.“ dulden und diesen Namen durch den Antragsgegner in eigenen offiziellen Veröffentlichungen zum Spielbetrieb der Dritten Liga und in den Tabellen verwenden.

Hilfsweise beantragt der Antragsteller, der Antragsgegner möge die begehrte Namensänderung jedenfalls als Mannschaftsbezeichnung zu dulden und entsprechend verwenden.

Der Deutsche Handballbund e.V. **beantragt**,

sowohl den Haupt- als auch den Hilfsantrag zurückzuweisen.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass der gewünschte Name gegen die Werberichtlinien des DHB (§ 1 Abs. 6) verstoße, weil jedenfalls die Nähe zum Namen des Hauptsponsors unverkennbar sei. Hierbei sei es unerheblich, dass der Sponsoringvertrag nicht mit dem Verein selbst, sondern mit dessen wirtschaftlichem Träger abgeschlossen worden sei. § 1 Abs. 6 der Werberichtlinien verstoße nicht gegen das Bestimmtheitsgebot; soweit andere Vereine auch (Elemente) von Firmen in ihren Namen trügen, bestehe jedenfalls Bestandsschutz, weil dies schon vor vielen Jahren erfolgt sei, soweit es sich nicht ohnehin wie bei Bayer Dormagen um die Kennzeichnung eines Werksportvereins handele.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

Entscheidungsgründe

Der Antragssteller hat zwar form- und fristgerecht sich an das Bundessportgericht gewandt, vermag indes in der Sache nicht durchzudringen.

I.

1.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung gem. § 30 Abs. 1 lit. b) und f) Rechtsordnung (RO) zuständig. Er ist statthaft, § 34 Abs. 1 RO, weil er sich gegen eine ablehnende Entscheidung durch den Antragsgegner wendet. Die Kammer ist der Auffassung, dass die E-Mail des Antragsgegners nicht nur eine formlose Auskunft auf eine für den Antragsteller rechtserhebliche Frage darstellt, sondern bereits insoweit Regelungscharakter hat, als sie das Begehren des Antragstellers auf Duldung / Verwendung der Namensänderung zurückweist. Eine entsprechende Auslegung ist zudem zur Wahrung der verfahrensmäßigen Rechte des Antragstellers geboten.

Die Frist des § 39 Abs. 2 RO wurde zwar nicht gewahrt. Da der E-Mail jedoch keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war, hat die Frist nicht zu laufen begonnen, § 45 Abs. 1 S. 4 RO. Es kann dabei dahin stehen, ob der Antragsteller somit zeitlich unbegrenzt sich an die Kammer wenden kann, also gleichsam auch noch „nach Jahr und Tag“, weil eine Antragsstellung 62

Tage nach Zugang der ablehnenden E-Mail jedenfalls noch keine Verwirkung erkennen lässt.

Auch die Form gem. § 37 RO wurde eingehalten. Schließlich wurden die Einspruchsgebühr und der Auslagenvorschuss fristgerecht überwiesen.

II.

Weder der Haupt- noch der Hilfsantrag hat indes Erfolg. Nach Auffassung der Kammer verstößt die begehrte Änderung des Vereinsnamens oder auch nur der Mannschaftsbezeichnung gegen § 1 Abs. 6 der Werberichtlinien des DHB.

1.

a)

Zuzugeben ist dem Antragssteller zwar, dass „B“ nicht wortgleich ist mit „B“, dem Wesentlichen Firmenbestandteil des Hauptsponsors, jedoch eine nahezu gegebene Deckungsgleichheit aufweist und – wenigstens bei flüchtiger Betrachtung – Identität annehmen lässt. Die sprachliche Nähe und insoweit bestehende „Verwechslungsgefahr“ dürfte vom Antragsteller hierbei auch beabsichtigt sein. Wenn es ihm nur um den Einsatz eines „modernen“, ortsunabhängigen Vereinsnamens ginge, wären zahlreiche Namen denkbar, die sich bilden ließen, ohne in Konflikt mit § 1 Abs. 6 der Werberichtlinien zu geraten. Dies gilt auch dann, wenn es um einen Namen geht, dessen Buchstaben sich aus den Anfangsbuchstaben von Attributen zusammensetzen, die den Handballsport als modern und attraktiv kennzeichnen. Der Kammer erweckt sich vielmehr der Eindruck, die Namensattribute seien nachträglich, gleichsam zur Rechtfertigung einer vom Namen des Hauptsponsors losgelösten Namenswahl, vergeben worden.

§ 1 Abs. 6 der Werberichtlinien ist hierbei schon dann einschlägig, wenn der Sponsorename nicht wortgleich der Vereinsname werden soll, jedoch so viele Namensbestandteile enthält, dass die Nähe zum Sponsor nicht nur naheliegt, sondern besteht. Dies sieht der Antragssteller selbst so, weil andernfalls nicht die an den Tag gelegten Anstrengungen hätte unternommen müssen, um den Namen zu ändern, wenn er von der fehlenden Einschlägigkeit des § 1 Abs. 6 der Werberichtlinien überzeugt wäre.

b)

§ 1 Abs. 6 der Werberichtlinien ist für sich genommen weder unzulässig, noch verstößt die Norm gegen das Bestimmtheitsgebot. Zweifel an der Vereinbarung der Norm mit der Satzung des DHB und mit höherem Recht wurden vom Antragsteller ohnehin weder vorgetragen noch sind sie erkennbar. Die Werberichtlinien haben in § 4 Abs. 1 lit. k) der Satzung des DHB eine taugliche Rechtsgrundlage, so dass der durch sie vermittelte Eingriff in die Rechte der den Handballsport betreibenden Vereine satzungsmäßig abgesichert ist. Der Eingriff in die an sich freie Wahl des Vereinsnamens ist auch sachlich gerechtfertigt, weil die Werberichtlinien Art und Umfang zulässiger Werbung für den Spielbetrieb insgesamt vorgeben und hierbei bestimmen, dass der Name des Vereins von jedem Bezug zu einem Sponsor freizuhalten ist. Neben der insoweit bestehenden Freiheit des Richtliniengebers spricht für die Zulässigkeit auch, dass andernfalls ein häufiger Namenswechsel zu beobachten wäre, wenn Vereine ihren Sponsor wechselten. Dies gilt es im Hinblick auf die Beständigkeit des Spielbetriebs zu vermeiden.

Entgegen der Auffassung des Antragsstellers ist die Norm auch nicht zu unbestimmt. Die insoweit zu Recht bestehende strenge Rechtsprechung betrifft in erster Linie Strafnormen. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, dass jedermann, der von ihnen (potentiell) betroffen ist, ihren Inhalt klar erkennen können muss, um sein Verhalten entsprechend auszurichten. § 1 Abs. 6 der Werberichtlinien ist keine Strafnorm. Auch im Übrigen ist sie jedoch in eindeutiger Weise so formuliert, dass klar erkennbar ist, was erlaubt und was verboten ist. Die Norm wird auch nicht zu einer Strafnorm, indem § 10 der Werberichtlinien allgemein den Weg für Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Richtlinien eröffnet. Über einen solchen Verstoß ist vorliegend ohnehin nicht zu entscheiden, weil die aufgeworfenen Rechtsfragen im Vorfeld eines Verstoßes gelagert sind.

2.

Für die Kammer spielt es zudem keine Rolle, dass die Fa. B GmbH & Co. KG nicht Sponsor des Vereins, sondern dessen wirtschaftlicher Träger KG ist. Der Antragsteller ist durch den Sponsoringvertrag jedenfalls mittelbar begünstigt. Sonst könnten ohnehin die Werberichtlinien stets durch die Einschaltung von eigenständigen wirtschaftlichen Trägern unterlaufen werden. Sie gelten somit auch für diese.

3.

Soweit der Antragsteller auf andere, den Handballsport betreibende Vereine und ihre Namen verweist, vermag er hieraus jedenfalls für sich keinen Anspruch auf Zulässigkeit seiner Namensverwendung herleiten. So handelt es sich bei Bayer etwa um einen Werksportverein. Zuzugeben ist, dass der Namen L., der wohl als Bestandteil mit „l“ die L Unternehmensgruppe, die als Sponsor auf der Homepage genannt ist, aufweist, unglücklich ist. Hierfür sieht die Kammer jedoch einen Bestandsschutz. Weder unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes („keine Gleichheit im Unrecht“) noch unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten vermag der Antragsteller hieraus einen Anspruch für sich herleiten. Dass der Antragsgegner bisher nicht z.B. gegen den L. eingeschritten ist, lässt das Begehren des Antragstellers, eine Abwandlung des Sponsorennamen als Vereinsnamen verwenden zu dürfen, nicht zu einem Anspruch erstarken. Es handelt sich nämlich nicht um eine geübte Praxis des Antragsgegner, sondern um einen Einzelfall.

4.

Schließlich war mit den vorstehenden Argumenten auch der Hilfsantrag abzulehnen, weil auch eine Mannschaftsbezeichnung mit dem Sponsorennamen mit § 1 Abs. 6 der Werberichtlinien nicht vereinbar ist. Zweck der Werberichtlinien ist es, dass der Spielbetrieb nur in zulässiger Weise von Werbung beeinflusst wird. Dies ist bei einer Mannschaftsbezeichnung unter Einzug des Sponsorennamens nicht gegeben. Gerade in diesem Sinne muss § 1 Abs. 6 der Werberichtlinien verstanden werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 und 2 RO. Die Auslagen setzen sich aus 130 EUR Bekanntmachungskosten gem. § 59 Abs. 6 und 30 EUR sonstige Auslagen zusammen.

Calgary, den 11.08.2019

gez. Dr. Sikora
Vorsitzender

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.